

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Mitgliederrundschreiben 2025/2026



Brandenburg, im Januar 2026

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wenn wir die letzten Monate in der Berichterstattung zurückblicken, scheint es aktuell nur ein bestimmtes Thema für die berufsständische Versorgung zu geben: Die Vorkommnisse bei der Zahnärzteversorgung Berlin-Brandenburg-Bremen. Wir wurden gebeten, zu diesem schwer nachvollziehbaren Drama ein paar Erläuterungen zu geben. Die uns und den anderen 89 Versorgungswerken vorliegenden Informationen sind nicht so transparent, dass mit Absolutheit etwas Verbindliches gesagt werden kann. Was die auch für uns nur aus den Presseberichten sich ergebenden Informationen jedoch in Bezug auf die Vermögensanlagestruktur aufzeigen, erinnert den Unterzeichner teilweise an die Situation, als er im Dezember 2011 in das Amt als Vorsitzender des Vorstandes des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg (VWRA) gewählt wurde. Es fehlte an einer nachvollziehbaren Kapitalanlagestruktur und vor allem an Diversifikation. Das ist aber das A und O einer resilienten Kapitalanlage. Davon sind wir beim VWRA heute glücklicherweise weit entfernt. Für den Vorstand und die hauptamtlichen Beschäftigten war es eine große Kraftanstrengung, diese historischen Fehlentwicklungen umzustellen. Es ist aber erfolgreich gelungen.

Als im Frühjahr 2025 erste Berichte auftauchten, dass bei der Zahnärzteversorgung Berlin große Verluste zu beklagen seien, erwarteten die Optimisten einen Verlust von ca. 800 Mio. Euro. Die Pessimisten gingen vom halben Kapitalstock aus. Das wären 1,1 Mrd. Euro. Wenn wir den Presseberichten im Dezember Glauben schenken, dürften die Pessimisten Recht bekommen.

Was war aber geschehen? Auch hier können wir nur auf Presseberichte verweisen. Selbst unser Spitzenverband, die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) kennt offenbar kaum Details. Es dürfte aber mit der Niedrigzinsphase seit ca. 2008 zusammenhängen. Um den niedrigen Zinsen zu entgehen, haben die Verantwortlichen der Berliner Zahnärzteversorgung offenbar eine Kapitalanlagestruktur mit deutlich erhöhtem Risiko und fehlender Diversifizierung aufgebaut. Es gibt Berichte, dass nur noch weniger als 1% des Vermögens in Aktien investiert seien und der größte Anteil in Start-Up-Beteiligungen und ungesicherten Darlehen ausgegeben wäre. Das alles angeblich mit Genehmigung der Berliner Versicherungs-Aufsichtsbehörde. Diese Start-Up-Unternehmen seien nun nach und nach ausgefallen und damit nicht nur die Beteiligungen, sondern auch die Darlehen wertlos. Ganz gut kann man das im Berliner Tagesspiegel vom 10.12.2025 nachlesen: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/der-absturz-der-berliner-zahnarzte-riskante-deals-kaum-kontrolle-und-eine-milliarde-in-gefahr-14939135.html>. Bereits in der Berichterstattung der Capital vom 06.11.2025 (<https://www.capital.de/geld-versicherungen/versorgungswerk---berliner-zahnaerzten-droht-milliardenschaden-36194968.html>) zeichnete sich das Drama ab.

Nun bedeutet die kapitalgedeckte Altersversorgung, wie sie von den berufsständischen Versorgungswerken seit jeher betrieben wird, keine Casinozockerei! Von den 91 berufsständischen Versorgungswerken sind immerhin 90 nicht in Schieflage. Diese legen verantwortungsvoll an und betreiben Risikovorsorge (wenn deren Vertreterversammlung sie zulässt). Immerhin ist ein geflügeltes Wort in der Kapitalanlagewelt, dass der zu verdienende Zins eine Risikoprämie ist. Je höher also der Zins, desto größer ist das Risiko, dass das Kapital weg sein kann. Gier frisst Hirn auf, könnte man auch sagen. Das ist jedoch keine Kapitalanlagemethode, die Ihr Vorstand des VWRA seit Dezember 2011 verfolgt. Wir haben seit damals keinen Vermögensbaustein auf dem anderen gelassen und die Kapitalanlagestruktur so umgebaut, dass sie unter Beachtung aller Anforderungen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rentabilität, Liquidität und vor allem Sicherheit steht - denn für uns ist mit der Rente nicht zu spaßen.

Für uns gilt: Wir investieren nach klaren Grundsätzen.

Wir streuen breit über verschiedene Anlageklassen. Risikobehaftete Anlagen mit höheren Chancen stehen in einem vernünftigen Verhältnis zu festverzinslichen Investments. Unser Handeln orientiert sich an den Vorgaben der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen. Die Kapitalanlage wird durch erfahrene Fachleute betreut und Einzelinvestments und Anlagestrategien durch externe Experten vorbereitet. Der Vorstand verantwortet zwar am Ende die Anlageentscheidung, doch keineswegs ist es so, dass, wie nicht selten in den aktuellen Presseberichten unterstellt, aus-

schließlich fachfremde Ärzte, Apotheker, Architekten oder Rechtsanwälte Milliardenvermögen steuern. Viele Satzungen sehen die Beteiligung von erfahrenen Kapitalanlegern, Wirtschaftsprüfern und Versicherungsmathematikern vor. Zusätzlich benötigen auch die Berufsangehörigen in den Gremien Sachkundennachweise, die sie etwa in der ABV-Akademie erwerben können. Auf der jüngsten Mitgliederversammlung der ABV wurde ein ABV-Prädikat vorgestellt, das Versorgungswerke in Zukunft bei Beachtung bestimmter an Anlagesicherheit und Risikokontrolle orientierter Kriterien erwerben können. Das VWRA erfüllt die Kriterien zur Erlangung des ABV-Prädikats bereits heute. Wir lassen jährlich unseren Jahresabschluss von einem Versicherungsmathematiker und einem Wirtschaftsprüfer auf Herz und Nieren überprüfen. Die Versicherungsaufsicht beim Ministerium für Finanzen und Europa prüft die Ergebnisse ebenso. Alle fünf Jahre lassen wir eine Asset-Liability-Management-Studie (ALM-Studie) erstellen. Alle sechs Monate prüfen wir mit externen Fachleuten die Risikotragfähigkeit unserer Kapitalanlagen, also prüfen, was im Vermögensstock passiert, wenn der sog. Schwarze Schwan vorbeikommt. Einmal jährlich laden wir unsere externen Kapitalanlagebeauftragten zu einem Gespräch ein. Dort muss uns belegbar erläutert werden, warum das abgelaufene Jahr in der Kapitalanlage gelaufen ist, wie geschehen. Und bei den Immobilienfonds finden zweimal im Jahr Anlageausschuss-Sitzungen statt, in denen wir (und die anderen Fonds-Anleger) uns ausführlich den wirtschaftlichen Gang des Fonds erläutern lassen. Schließlich ist die Deka Investment GmbH unsere gesetzlich vorgesehene Kapitalverwaltungsgesellschaft, die jede Anlageentscheidung streng an den Gesetzen, Verordnungen und Anlageregeln des VWRA prüft und ggfs. handelt.

Das alles zeigt: Ihr VWRA „zockt“ nicht. Wir investieren vorausschauend und mit Augenmaß, um den langfristigen Wert des Vermögens der Mitglieder zu sichern. Der Erfolg aus mehr als hundert Jahren kapitalgedeckter Altersversorgung in ganz Deutschland gibt uns recht: Wir erwirtschaften unsere Leistungen aus eigener Kraft – ohne staatliche Zuschüsse! Die Ausgangsverrentung für unsere Mitglieder liegt weiterhin über dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommen besondere Leistungen, etwa die Berufsunfähigkeitsabsicherung.

Für den Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg gilt dabei, dass wir eine Kapitalanlage mit System betreiben. Die wichtigsten Anlageklassen für uns sind

- Renten-(direktanlagen)
- Börsennotierte Kapitalanlagen und hier vorwiegend Staats- u. Unternehmensanleihen sowie Aktien (ETF)
- Immobilien
- Alternative Investments

Renten(-direktanlagen) sind ein traditioneller Portfoliobestandteil. Sie waren und sind ein fester Bestandteil von Portfolios in der Altersvorsorge. Ihr wichtigster Vorteil: Anleihen mit festen Zinskupons und Laufzeiten sorgen für einen verlässlichen Geldfluss. Die Niedrigzinsphase hat uns allerdings, wie alle Versorgungswerke, vor große Herausforderungen gestellt. Erst mit der Zinswende seit 2022 verbesserte sich das Umfeld für diese Assetklasse wieder. Durch Entscheidungen der Europäischen Zentralbank EZB sind die Zinsen aktuell zwar wieder rückläufig, aber noch nicht wieder auf so niedrigem Niveau, wie wir dies in der Vergangenheit schon verkraften mussten. Wir sind von Zinsanlagen grundsätzlich überzeugt, allerdings auch der Meinung, dass diese ihre einstige dominierende Stellung nicht mehr erreichen werden.

Aktien sind volatil mit hohen Ertragschancen. Diese Assetklasse bietet auf lange Sicht hohe Ertragschancen. Wir investieren jedoch nicht in volatile Einzeltitel, sondern suchen weltweit gestreute (diversifizierte) Aktien-ETF, die die Chancen dieser Anlageklasse abbilden.

Immobilien bieten gute Renditen für Top-Objekte. Diese Investitionsklasse eignet sich hervorragend für ein Versorgungswerk, da sie einen realen Gegenwert darstellen und durch Mieteinnahmen stabile Erträge liefern, die relativ gut gegen Inflation geschützt sind. Die VWRA-Investitionen fokussieren sich dabei auf attraktive Standorte und Objekte hoher Qualität mit langfristigem Wertsteigerungspotenzial. Wir haben hier einen Fokus auf Logistik, Büro, Fachmarktzentren und Wohnen gelegt. Eine Mischung, die im Verhältnis zueinander sich mit hohen Mietrenditen ausgleicht. In der Niedrigzinszeit waren diese Renditen das Rückgrat des VWRA, allen Unkenrufen zum Trotz: Die Büroimmobilie ist nicht tot. Es kommt auf die Lage und die Mieter an. Unsere Büro-Immobilien sind langfristig an Bundes- und Landeseinrichtungen vermietet. Der von den Fondsmanagern jeweils kalkulierte Leerstand wurde bislang immer unterschritten.

Die **Alternativen Investments** in Form von Private Debt und Infrastruktur sind unsere jüngste Anlageklasse im Portfolio. Diese Anlagen werden nicht an der Börse gehandelt und sind daher vergleichsweise illiquide und langfristig ausgerichtet. Im Gegenzug bieten sie attraktive Renditen und tragen zur Diversifikation des VWRA-Portfolios bei.

Dieser Mix in der Kapitalanlage stellt sicher, dass das VWRA auch in Märkten, die für traditionelle Investoren nicht zugänglich sind, Renditen und Diversifikationseffekte erzielen kann. Auf dieser Basis steuert der Vorstand das Portfolio aktiv mit einem sicheren Blick auf Stabilität und nachhaltige Erträge. Hierbei bekommen wir fachlich sehr kompetente Unterstützung von den Spezialisten der Risk-Management-Consulting GmbH (RMC) und den Fachleuten der Kapitalanlage bei der Deka Investment GmbH, die unsere Kapitalverwaltungsgesellschaft ist und im Ernstfall das Recht hat, unsere Entscheidungen zu revidieren. Ebenso gehören die Rentenspezialisten der DWS zu diesen Spezialisten. Diese Spezialisten aber nicht nur zu kontrollieren, sondern deren Entscheidungen auch nachzuvollziehen und ggfs. gegenzusteuern, ist die Aufgabe des Vorstands. Ihr Vorstand investiert nur in Vermögensanlagen, die er intellektuell durchdringen kann, also nur dort, wo er die Geschäftsmodelle versteht. Ein Vorstand aus vier Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie einem Generalbevollmächtigten i.R. der Berliner Volksbank sind ehrenamtlich für Sie täglich unterwegs, damit die Situation der Berliner Zahnärzte bei uns im VWRA nicht eintreten kann. Sie erkennen, dass dieses an uns herangetragene (Ehren-)Amt eigentlich ein Vollzeitjob ist. Wir machen das aus der Überzeugung, dass wir unsere Altersversorgung sicher aus den eigenen Händen erhalten möchten, denn vier von fünf derzeitigen Vorständen bekommen ihre Rente eines Tages auch aus dem VWRA. Natürlich ist der Vorstand auch immer bestrebt, aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt folgend mehr Sicherheit in die Kapitalanlagestruktur gegen die in den vergangenen Jahren unwägbarer gewordenen Kapitalanlageergebnisse zu bringen. Eine sog. Zinsschwankungsreserve, die Kapitalmarktschwankungen vor der satzungsgemäßen Verlustrücklage vorgeschaltet ist, um Ertragschwankungen auszugleichen, gilt unter Fachleuten als der richtige Weg. Für die Einführung dieser zusätzlichen Sicherheit müssen die Mitglieder der Vertreterversammlung jedoch zustimmen. Bisher mag die Vertreterversammlung dieser zusätzlichen Ertragsabsicherung des VWRA jedoch nicht zustimmen. Es scheint eine Meinung zu existieren, dass das VWRA bisher doch auch ohne Reserve ausgekommen ist. Aber die Zeiten haben sich geändert und sichere Zinsen von über 4% und mehr sind aktuell und wohl auch in der Zukunft nicht mehr erzielbar. Die Einstellung, auf Sicherheit zu verzichten, führte evtl. auch zu den Ereignissen bei den Berliner Zahnärzten. Jedenfalls wäre eine Zinsschwankungsreserve ein geeignetes Instrument, damit beim Rechnungszins eine planbare Stabilität vorgehalten und seine Absenkung vermieden werden kann. Schreiben Sie an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, wenn Sie das auch so sehen. Er ist über die Geschäftsstelle des VWRA erreichbar.

Wenn Sie übrigens die Jahresabschlüsse und Versicherungsmathematischen Gutachten einsehen wollen: Seit dem Jahr 2012 wurde im Mitgliederbereich der Internet-Präsenz www.vwra.de alles für Mitglieder zum Nachlesen bereitgestellt und Sie können als Mitglied an den Vertreterversammlungen teilnehmen.

Was müssen Sie als Mitglied im beginnenden Jahr 2026 noch wissen?

I. Aktuelles

1. Der Beitragssatz bleibt auch im Jahr 2026 unverändert bei 18,6 %.

2. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings die Beitragsbemessungsgrenze zum 1. Januar 2026 erneut deutlich angehoben. Bundeseinheitlich gilt ein Betrag von 8.450,00 € monatlich (= 101.400 € jährlich). Mit solchen Erhöhungen bedarf es keiner Erhöhung des Beitragssatzes.

Aus den aktuellen Beitragsbemessungsgrenzen ergibt sich für Versicherte die 8.450,00 € und mehr monatlich verdienen, eine Beitragslast von (8.450,00 € x 18,6 Prozent =) 1.571,70 €. Das ist der 10/10 Regelpflichtbeitrag ab Januar 2026.

Der Mindestbeitrag (§ 33 Abs. 3 der Satzung) beträgt davon 1/10, also monatlich 157,17 €.

Für die zusätzlichen freiwilligen Beiträge nach § 35 der Satzung gilt demnach, dass monatlich maximal 2.043,21 € (=13/10) gezahlt werden können. Jedoch muss § 35 Abs. 2 der Satzung geprüft werden. Das betrifft Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und kann zur Folge haben, dass ein zusätzlicher freiwilliger Beitrag nicht in maximaler Höhe oder auch gar nicht (mehr) geleistet werden darf. Das hängt davon ab, welche Beiträge in der Vergangenheit gezahlt worden sind. Gleiches gilt für den Regelpflichtbeitrag (=10/10), wenn in der Vergangenheit weniger als der Regelpflichtbeitrag gezahlt worden ist. Wir beraten Sie hier gerne.

Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 8.450 €/Monat bzw. 101.400 €/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Wenigstens ist der Mindestbeitrag i.H.v. monatlich 157,17 € zu zahlen.

Bestehende Ausnahmeregelungen, z.B. für neu zugelassene Mitglieder, sind der Satzung zu entnehmen oder auch auf der Geschäftsstelle zu erfragen.

Wie bisher sind die jeweils aktuelle Satzung und alle relevanten Gesetze und Regelungen um die Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf unserer Internetseite www.vwra.de zu erhalten.

II. Einkommensnachweise

1. Auch 2026 müssen wir Sie um Ihre in der Satzung geregelte Mitwirkung bitten. Um Ihre Beiträge rechtlich korrekt festsetzen zu können, müssen Sie als selbständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber dem Versorgungswerk den Nachweis des Einkommens durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres erbringen; hierzu sind Sie verpflichtet. Andernfalls müssen wir den Regelpflichtbeitrag in Höhe von derzeit 1.571,70 € festsetzen. Für das Jahr 2026 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2024 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt bzw. zur Einsichtnahme vorgelegt haben, bitten wir darum, dies unbedingt kurzfristig nachzuholen. Das dient nicht nur der korrekten Beitragsberechnung für Sie, sondern vor allem Ihrer sozialen Absicherung im Alter.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung der Beiträge zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung des maßgebenden Jahres, entweder anwaltlich versichert oder mit Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers. Etwaig gewährte Fristverlängerungen von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Einkommensnachweises beim Versorgungswerk. Von vorstehenden Regeln sind Ausnahmen nicht möglich. Liegt kein ordnungsgemäßer Steuerbescheid vor, löst dies den Beitragsbescheid in Höhe eines 10/10-Beitrages aus. Sollten Sie bei gemeinsamer Veranlagung mit dem Ehepartner den Steuerbescheid nicht zur Einsichtnahme vorlegen wollen, so akzeptieren wir auch eine Bescheinigung des Finanzamtes gem. § 165 Abs. 1 Satz 7 SGB VI oder Sie schwärzen ausschließlich die Einkommensdaten Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners. Beachten Sie bitte, dass beim VWRA die Einkommensarten der §§ 14, 15 SGB IV zu verbeitragen sind.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2026 die Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2025 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2025 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 96.600 €/Jahr, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2023 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht (§ 33 Abs. 2, 3 und 4) aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2025 erforderlich.

Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht** befreit sind, haben als monatlichen Beitrag an das Versorgungswerk mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages (= 157,17 €) zu entrichten (§ 33 Abs. 3, 7).

3. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und die Mitglieder des Vorstands gerne zur Verfügung.

III. Beitragszahlungen

Wie bisher gilt, dass die Monatsbeiträge bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zu zahlen sind. Am einfachsten ist das für Sie und für uns, wenn Sie dem VWRA eine (jederzeit widerrufliche) SEPA-Basislastschrift mit unserer Gläubiger-ID DE91 ZZZ0 0000 0918 39 erteilen. Das hat für Sie den Vorteil, dass wir Ihr Konto nicht vor dem 15. eines Monats belasten und Sie sicher sein können, Ihren korrekten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Für Überweisungen bitten wir darum, nur noch folgende Bankverbindung zu verwenden:

IBAN: **DE48 1605 0000 1000 6727 40** (Mittelbrandenburgische Sparkasse)

BIC: **WELADED1PMB**

Mit den besten Wünschen für das noch junge Jahr 2026 verbleibt Ihr
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
gez.

Jens Frick, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Vorstands